
S 2/8 AL 253/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	15
Kategorie	Kostenbeschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Rechtsanwaltliche Tätigkeit bei PKH-Antragstellung, Übersendung des E-Vordrucks, Wahrnehmung einer mündlichen Verhandlung mit Zeugeneinvernahme, bei Streit wegen Rückerstattung von Alhi, ist nur durchschnittlich – Prüfung von Rücknahmebescheiden der AA hinsichtlich der Alhi ist grundsätzlich eine typische Fallkonstellation in Angelegenheiten der Arbeitsförderung, der juristische Schwierigkeitsgrad ist damit nur leicht unterdurchschnittlich – mündliche Verhandlung mit 3 Zeugen wegen Alhi-Rückerstattung mag eine Erhöhung der Mittelgebühr um 100 DM bedingen.
Normenkette	BRAGO § 121 BRAGO § 116

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2/8 AL 253/98
Datum	15.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 B 49/01 AL KO
Datum	22.07.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Bayreuth vom 15.01.2001 wird zur¼ckgewiesen.

Gründe:

Die nach [§ 172 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. § 128 Abs. 4 Satz 1 Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) statthafte Beschwerde, die form- und fristgerecht erhoben wurde und der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat, ist zulässig; der Beschwerdewert für das OEG-Verfahren übersteigt den maßgeblichen Betrag von 50,00 EUR. Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet und deshalb zurückzuweisen.

Der angefochtene Beschluss, mit dem das Sozialgericht die dem im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt gegenüber der Staatskasse unmittelbar zustehende Prozesskostenhilfevergütung in Höhe von insgesamt 979,04 DM (500,58 EUR) besttigt hat, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Richtig zu stellen war lediglich die wirkliche Bezeichnung der Beteiligten, d.h., dass Beschwerdeführer (Bf.) der beigeordnete Rechtsanwalt ist; dies konnte ohne weiteres im Beschwerdeverfahren erfolgen (vgl. BSG Band 15, Seite 127, 129).

Zutreffend hat das Sozialgericht dargelegt, dass unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Umfangs der anwaltlichen Tätigkeit ab dem Zeitpunkt des Prozesskostenhilfeantrags vom 27.07.1998 (PKH-Antrag, Übersendung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, Terminswahrnehmung am 26.10.2000 mit Zeugeneinvernahme sowie der Bedeutung der Angelegenheit wegen Rückerstattung von Arbeitslosenhilfe) und der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Klägers allenfalls von einer durchschnittlichen anwaltlichen Tätigkeit auszugehen ist. Dies würde gemäß § 116 Abs. 1 Ziffer 1 BRAGO zur Festsetzung einer Mittelgebühr von 700,00 DM führen, während vom Kostenbeamten ausnahmsweise bereits eine Gebühr von 800,00 DM festgesetzt wurde. Da es sich bei der Prüfung von Rücknahmebescheiden der Bundesanstalt für Arbeit hinsichtlich der Arbeitslosenhilfe grundsätzlich um eine typische Fallkonstellation in Angelegenheiten der Arbeitsförderung handelt, ist der juristische Schwierigkeitsgrad der anwaltlichen Tätigkeit sogar als leicht unterdurchschnittlich anzusehen, weil die Frage der Rechtmäßigkeit der Rücknahmebescheide im Wesentlichen davon abhängt, ob der Kläger grob fahrlässig gehandelt hat, als er die Fehlerhaftigkeit der Bewilligungsbescheide nicht erkannte. Hierbei handelt es sich letztlich um Tatsachenfragen, die nicht unwesentlich vom persönlichen Eindruck des Klägers in der mündlichen Verhandlung abhängen (vgl. z.B. auch Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 18.06.2004, L 6 B 156/03 AL-KO). Die Überschreitung der an sich zustehenden Mittelgebühr um 100,00 DM mag in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Sozialgerichts auch unter Berücksichtigung der Einvernahme von drei Zeugen in der mündlichen Verhandlung berechtigt sein. Hinsichtlich der Bedeutung der Angelegenheit für den Kläger (streitbefangen war die Rückzahlung von 4318,28 DM) und hinsichtlich der Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse zum Zeitpunkt der Klageerhebung (Kläger: Arbeitslosenhilfe in Höhe von ca. 940,00 DM, Ehefrau Bruttoeinkommen von 2.585,00 DM, später Arbeitslosengeld in Höhe von 1.670,10 DM) kann in Übereinstimmung mit dem dem Bf. übersandten BSG-Beschluss vom 22.02.1993, [14b/4 REg 12/91](#), ebenfalls nur von einer

durchschnittlichen Einstufung des Rechtsstreites ausgegangen werden. Auch die Festsetzungen der Auslagenpauschale gemäss Â§ 26 BRAGO (40,00 DM), der Fotokopiekosten gemäss Â§ 27 BRAGO (4 Seiten Ã 1,00 DM = 4,00 DM) sowie der 16 % MwSt. gemäss Â§ 25 Abs.2 BRAGO (135,04 DM) sind nicht zu beanstanden. Der vom Bf. geltend gemachte zeitliche Aufwand von mindestens 12 Stunden konnte vom Bf. trotz entsprechender Aufforderung durch den Bg. nicht nachgewiesen und deshalb nicht vergÃ¼tet werden.

Zu Recht hat das Sozialgericht auch beanstandet, dass der Bf. bei seinem Festsetzungsantrag zu Unrecht von der erhÃ¶hten GebÃ¼hr des Â§ 116 Abs.3 BRAGO ausging. Zwar endete das Sozialgerichtsverfahren durch das angenommene Anerkenntnis der Beklagten, diese AnnahmeerklÃ¤rung reicht jedoch nicht aus, die in Â§ 116 Abs.3 Satz 2 BRAGO vorgesehene ErhÃ¶hung des HÃ¶chstbetrages zu rechtfertigen. Vielmehr wird von dem Rechtsanwalt ein besonderes BemÃ¼hen um eine auÃgerichtliche Erledigung des Rechtsstreits verlangt (vgl. Beschluss des BSG vom 22.02.1993 [a.a.O.](#)). Im Unterschied zu einem Vergleich fehlt es bei der Annahme eines Anerkenntnisses auf Seiten des KlÃ¤gers an einem Nachgeben, das zu einer gÃ¼tlichen auÃgerichtlichen Erledigung des Rechtsstreites fÃ¼hren kÃ¶nnte. FÃ¼r eine ErhÃ¶hung des GebÃ¼hrenrahmens fehlt es deshalb an einem rechtfertigenden Grund.

Nachdem das Sozialgericht seine Entscheidung zutreffend auf die einschlÃigige Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes gestÃ¼tzt und ausfÃ¼hrlich begrÃ¼ndet hat, kann der Senat deshalb von einer weiteren Darstellung der GrÃ¼nde absehen und auf die GrÃ¼nde der angefochtenen Entscheidung Bezug nehmen ([Â§ 153 Abs.2 SGG](#) analog; Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz mit ErlÃ¤uterungen, 8. Auflage, Rdnr.5 zu Â§ 153).

Diese Entscheidung ist endgÃ¼ltig (Â§ 128 Abs.4 Satz 3 BRAGO, [Â§ 177 SGG](#)); sie ergeht kosten- und gebÃ¼hrenfrei (Â§ 128 Abs.5 BRAGO).

Erstellt am: 20.09.2005

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024